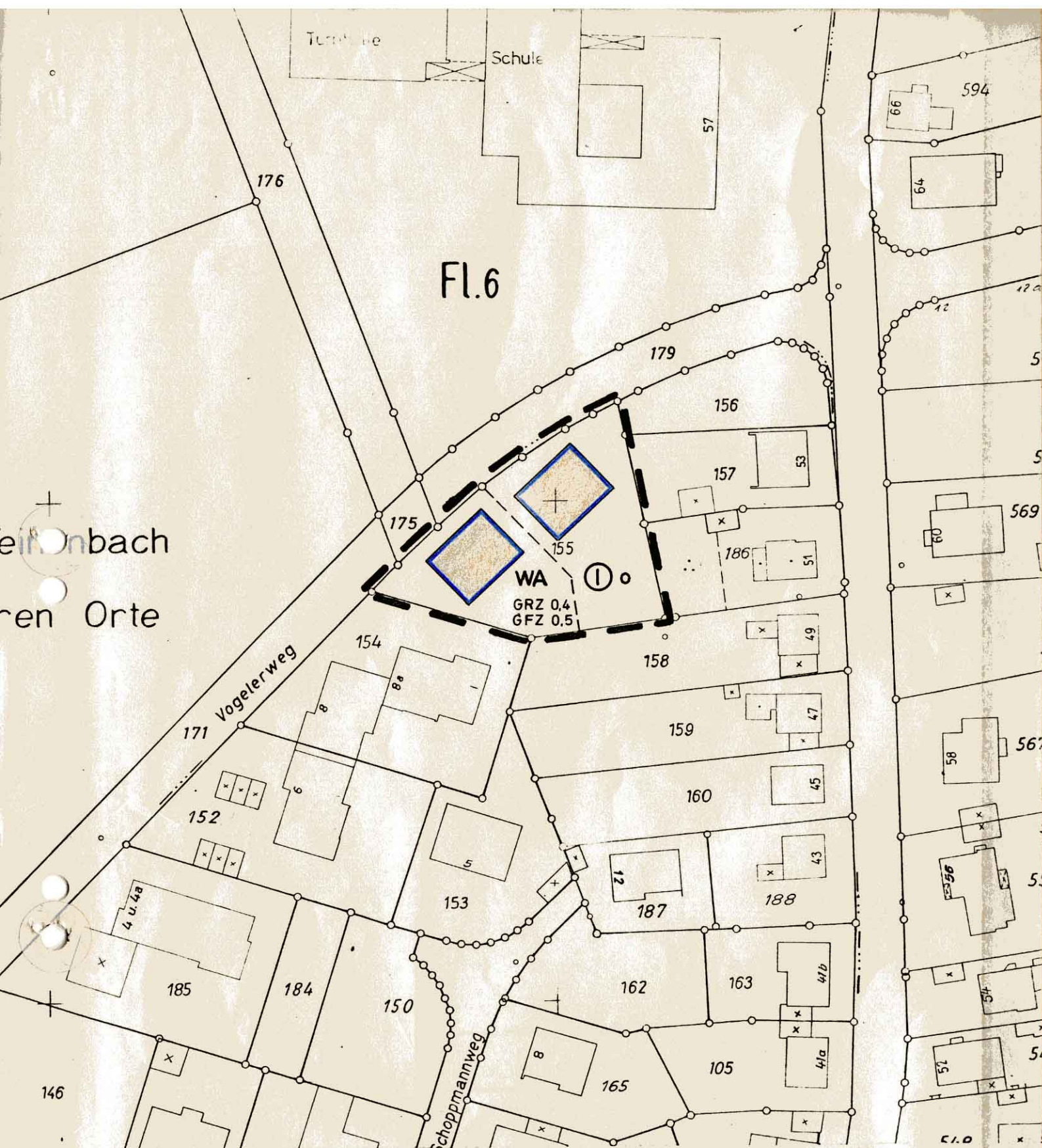




A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- ① Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

B. Nachrichtliche Darstellungen

----- Gedachte neue Grundstücksgrenzen

Begründung

Das Flurstück Nr. 155 der Flur 30, gelegen am Vogelerweg, ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 62 als Allgemeines Wohngebiet einer zwingenden I-geschossigen Bebauung ausgewiesen.

Im Auftrage des Eigentümers hat die Fa. Domus-Gasbeton-Elementebau GmbH (Bauinteressent) beantragt den Bebauungsplan zu ändern und für diese Fläche zwei getrennte überbaubare Flächen festzulegen.

Die geplanten neuen Baukörper halten den erforderlichen Mindestabstand gem. der BauO NW ein. Sie sind entlang des Vogelerweges orientiert und erhalten den südwestlichen Freiraum.

Der Stadt Soest werden durch diese städtebaulichen Maßnahmen keine Kosten entstehen.

Soest, im Mai 1980
-Planungsamt-

Reg.Präsident
Eing. - 2. JUNI 1980
Arnsberg

STADT SOEST

1.ÄNDERUNG DES

1.ÄNDERUNGSBLATTES DES

BEBAUUNGSPLANES NR. 62

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW S. 290/SGV. NW 2023)

§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBI. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 23.4.1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

ENTWURFBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG IM JAHRE 1980 DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT - SOEST -	DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICH DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1966 DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. SOEST, DEN gez. Ludwig O.B. - ING	DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 62 GEM. § 2 (1) BBauG VOM 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 27.8.1979 BESCHLOSSEN WORDEN BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR	DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 24 (1) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS AB BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM ORTSBÜCHLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN SOEST, DEN STADTDIREKTOR	GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV. NW 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. JULI 1978 (GV. NW S. 290/SGV. NW 2023) UND § 10 DES BBauG IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBI. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBI. I S. 949) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 23.4.80 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR gez. Kipper gez. Meyer gez. Holtgrewe	DER RAT DER STADT SOEST HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 9.6.1980 AZ 35.2.1-2.4 GENEHMIGT WORDEN ARNSBURG, DEN 9.6.1980 DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS STELLV. BÜRGERMEISTER f. f. f.	DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN SIND GEM. § 103 (1) BAuO NW MIT VERFÜGUNG VOM 12.7.1980 IN KRAFT UND WIRD RECHTSWIRKSAM SOEST, DEN DER OBERKREISDIREKTOR IN AUFTRAG	DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 9.6.1980 AZ 35.2.1-2.4 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRIT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER BEHEHÖRDE IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) AM 12.7.1980 IN KRAFT UND WIRD RECHTSWIRKSAM SOEST, DEN DER OBERKREISDIREKTOR IN AUFTRAG
---	---	---	---	---	--	--	---